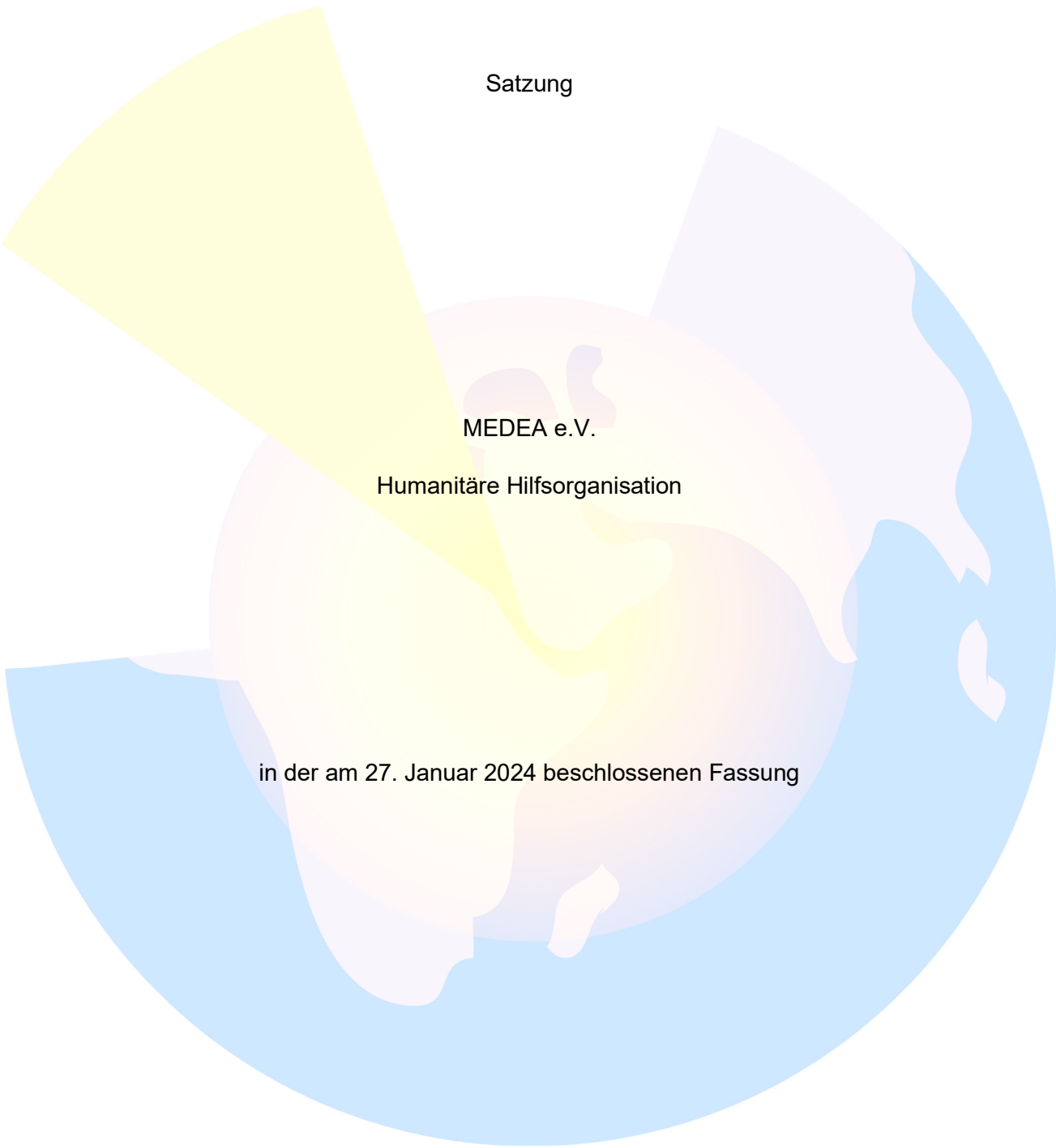


A stylized world map in light blue, centered on the Atlantic Ocean, serves as the background. Overlaid on this is a large, semi-transparent yellow shape that resembles a stylized 'M' or a map of the Americas. The text is placed over these shapes.

Satzung

MEDEA e.V.

Humanitäre Hilfsorganisation

in der am 27. Januar 2024 beschlossenen Fassung

Inhaltsverzeichnis

- 
- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Vereinszweck
 - § 3 Finanzierung
 - § 4 Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der Vereinsziele
 - § 5 Mitgliedschaft
 - § 6 Mitgliedsbeiträge
 - § 7 Organe
 - § 8 Die Mitgliederversammlung
 - § 9 Prüfung der Jahresrechnung
 - § 10 Vorstand
 - § 11 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **MEDEA e.V.**.

Der Sitz des Vereins ist Velbert, Landkreis Mettmann.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die internationale Entwicklungszusammenarbeit sowie Katastrophen und Nothilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch Maßnahmen zur:

- dauerhaften Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Medizin, Kultur und Bildung, vorrangig durch die Planung und Durchführung von Selbsthilfeprojekten, z.B. Dorfgemeinschaften mit dem Ziel der nachhaltig eigenverantwortlich zu übernehmenden Fortführung von landwirtschaftlicher, handwerklicher, medizinischer, kultureller und Bildungs-Basisversorgung;
- Verbesserung der Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche (insbesondere HIV-infizierte und sozial ausgegrenzte Kinder und Jugendliche) in Ländern mit mittleren und unteren Einkommen und Krisenregionen;
- Planung und Durchführung von Hilfsprogrammen zur Stärkung von lokalen Strukturen und der Selbsthilfepotentiale;
- systematischen Qualitätssicherung der geleisteten Katastrophen- und Nothilfe, insbesondere durch Wissenstransfer zwischen Hilfennehmer:innen und –geber:innen;
- medizinischen Betreuung einschließlich der psychosozialen Betreuung für kriegs- und katastrophen-traumatisierte Kinder und Jugendliche in Ländern mit mittleren und unteren Einkommen und Krisenregionen zur Sicherung ihrer Zukunft;
- Arzneimittelhilfe, Ernährungshilfe und Ausbildungshilfe im Ländern mit mittleren und unteren Einkommen und Krisenregionen.
- Unterstützung von Mildtätigkeitsmaßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung von Schulgeldern oder Kindergarten-/Studienbeiträgen für bedürftige Kinder und Jugendliche in Ländern mit mittleren und unteren Einkommen und Krisenregionen. Dies dient dazu, den Zugang zu Bildung und frühkindlicher Erziehung zu fördern und die Lebensbedingungen benachteiligter Kinder zu verbessern;
- Mildtätigkeitsmaßnahmen in Form von direkter Unterstützung notleidender Individuen einschließlich aber nicht beschränkt auf Nahrung, Kleidung, Verbesserung der Wohnsituation, Unterstützung der Selbstversorgung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nach Abzug notwendiger Verwaltungskosten nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit für die Zwecke des Vereins erforderlich, ist eine Anstellung von Vereins- und Vorstandsmitgliedern jedoch zulässig. Über Anstellungsverhältnisse (Art und Höhe der Vergütung) von Mitgliedern wird immer in der Mitgliederversammlung entschieden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Finanzierung

Die Beschaffung der für den Vereinszweck notwendigen Mittel wird ermöglicht durch:

1. die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen;
2. die Beantragung und Erlangung von Zuschüssen und Fördermitteln;
3. die Annahme von Geld- und Sachspenden;
4. den Vertrieb von Sachgütern oder Dienstleistung gem. § 4, soweit sie mit dem in § 2 der Satzung formulierten Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

§ 4

Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der Vereinsziele

Der Verein kann sich aller zur Erreichung seiner Ziele geeigneten Mittel bedienen. Dazu zählen insbesondere:

1. die Planung und internationale Durchführung von humanitären Hilfs- und Selbsthilfeprojekten;
2. die Entsendung des hierzu erforderlichen Personals in Ländern mit mittleren und unteren Einkommen und Krisenregionen;
3. die Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen, Seminaren, Initiativen, Sammlungen und Aktionen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und zum Zwecke der Erlangung von Vereinsmitteln gem. § 3;
4. die Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial und Publikationen über die Vereinstätigkeit und den Vereinszweck, sowie die dem Vereinszweck zugrundeliegenden internationalen wirtschaftlichen und humanitären Missstände.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied des Vereins können volljährige Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes;
2. durch Austritt;
3. durch Ausschluss aus dem Verein;
4. durch fortgesetzte und auch nach 3. Mahnung ausbleibende Zahlung der Mitgliedsbeiträge (mit dem Ausschluss bleibt jedoch die Zahlungsverpflichtung für die fälligen Mitgliedsbeiträge bestehen).

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt 120,- € und ist jährlich im Voraus bis zum 30.04. des Jahres zu entrichten.

Fördermitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit jedes Fördermitglied individuell entscheiden kann. Die Fördermitgliedsbeiträge werden nicht von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht Teil der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Anliegen zuständig:
 - a) Beschlussfassung über den Jahresbericht
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- d) Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung aus wichtigem Grunde
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- f) Wahl des Prüfers der Jahresrechnung auf Vorschlag des Vorstandes

3. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche entweder in virtueller Form, in Präsenz oder als hybride Veranstaltung mit virtueller und Teilnahme in Präsenz erfolgen kann. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, bzw. wenn das Vereinsinteresse es erforderlich macht und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung, hat der Vorstand binnen einen Monats nach Antragstellung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit, bei Vereinsauflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ungeachtet der anwesenden Mitglieder besteht immer Beschlussfähigkeit.
5. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresabrechnung des Vereins kann auf Antrag durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder Fachanwalt für Steuerrecht geprüft werden, der hierüber Bericht zu erstatten hat, wenn ein öffentlicher Fördergeber eine Prüfung zwingend vorsieht.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, die paritätisch handeln. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte Vorsitzende (geschäftsführenden Vorstand) und zwei Stellvertretende.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder die Stellvertretenden.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme der/s (in der jeweiligen Sitzung) sitzungsführenden Stellvertretenden.
5. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

6. Der Vorstand kann ein:e Geschäftsführer:in einstellen, um die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Die Geschäftsführende ist geborenes Mitglied des Vorstands.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Entwurf des Wirtschaftsplanes,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführer:in, insbesondere für Projektaufgaben, sowie Regelung der Vergütung,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und Erstellung des Jahresberichtes,
 - f) Führung getrennter Aufzeichnungen für den Bereich der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zur Ermöglichung einer eindeutigen Zuordnung von Spendern,
 - g) Einstellung von Mitarbeiter:innen des Vereins,
 - h) Abschluss wichtiger Verträge,
 - i) Beschluss einer Dienstanweisung für den/die Geschäftsführer:in,
 - j) er gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Vorstand nach § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, und die beiden Stellvertretenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird der Verein durch die Stellvertretenden nur dann vertreten, wenn der/die Vorsitzende - aus welchem Grund auch immer - an der Ausübung des Amtes verhindert ist. Die Vorsitzende oder die Stellvertretenden rufen bei Bedarf die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein.
10. Die Tätigkeitsvergütung des Vorstands kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
11. Vorstandsmitgliedern und gewählten Funktionär:innen kann für ehrenamtliche Tätigkeit eine Auslagenpauschale von bis zur gesetzlich vorgesehenen Höhe (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Die Höhe im Einzelfall bestimmt der Vorstand.
12. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Geschäftsführer:in und ihre Stellvertreter:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein

aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die NGO TERRA TECH Förderprojekte e.V., Bahnhofstraße 8, 35037 Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

